

Satzung für die Nutzung des Gemeinschaftshauses in der Gemeinde Groß Boden

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 321) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 2 5. JAN. 1999 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Nutzung des Gemeinschaftsraumes der Gemeinde Groß Boden unterliegt den nachstehenden Bestimmungen:

§ 2 Gemeinschaftsraum

- (1) Der Gemeinschaftsraum im Sinne dieser Satzung ist der Aufenthaltsraum mit Tresenraum, Küche, Toiletten und die Außenanlagen mit den dazugehörigen Parkflächen.
- (2) Die Satzung findet ohne besondere Beschlußfassung Anwendung auf weitere, nach Inkrafttreten dieser Satzung, zum gemeinschaftlichen Gebrauch geschaffener Räume im Gemeinschaftshaus.

§ 3 Benutzer des Gemeinschaftsraumes

- (1) Das Gemeinschaftshaus wird für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen auf Genehmigung der Gemeindevertretung und Einzelveranstaltungen auf Genehmigung des Bürgermeisters den nachfolgend aufgeführten Benutzern für nicht ausschließlich auf Gewinnerzielung gerichtete Zwecke überlassen:

Freiwillige Feuerwehr
Wählergemeinschaften
Sport- und Kulturverein
Kirchengemeinde Siebenbäumen
Jagdgemeinschaft

- (2) Gemeindliche Veranstaltungen (z. B. Wahlen, Sitzungen) haben gegenüber anderen Veranstaltungen Vorrang.
- (3) Bürger der Gemeinde Groß Boden und in Groß Boden ansässige Betriebe haben das Recht, in dem Gemeinschaftsraum Veranstaltungen abzuhalten, soweit das den Belangen der unter Ziffer 1 aufgeführten Benutzern nicht entgegensteht.
- (4) Der Bürgermeister und seine Stellvertreter können Ausnahmen zulassen.

§ 4 Verfahren, Hausrecht

- (1) Die Benutzung des Gemeinschaftsraumes durch den in § 3 genannten Benutzerkreis ist beim Bürgermeister zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und muß den Hinweis auf die Vorschriften dieser Satzung enthalten.
- (2) Die Genehmigung darf jederzeit entschädigungslos widerrufen oder versagt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Benutzer nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.
- (3) Das Hausrecht steht dem Bürgermeister oder seinen Vertretern zu; er kann es übertragen. Der Bürgermeister hat zwecks Überprüfung/Überwachung jederzeit das Recht, die Räume zu betreten.
- (4) Der Bürgermeister hat ein Benutzerbuch zu führen, in dem die Nutzungsanträge in der Reihenfolge ihres Eingangs und der Zeitpunkt der Genehmigung unter fortlaufender Numerierung einzutragen sind. Bei gleichzeitig eingehenden Anträgen auf Erteilung der Genehmigung entscheidet das Los.
- (5) Neben dem Benutzerbuch ist ein Termin- und Belegungsplan durch den Bürgermeister zu führen.
- (6) Übernachtungen in dem Gemeinschaftsraum sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Die jeweiligen Benutzer des Gemeinschaftsraumes haben auf ihre Kosten für die Einhaltung der bau-, feuer, sicherheits-, gesundheits-, und anderen ordnungs- und abgabenrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räume sorgfältig zu benutzen und Schäden an den Räumen und dem Inventar zu vermeiden. Sie haben die Räume nach Abschluß der Veranstaltung aufgeräumt und gesäubert (besenrein) dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten zu übergeben. Benutzte Gegenstände (Gläser, Geschirr, Aschenbecher usw.) sind an ihren ursprünglichen Bestimmungsort zurückzustellen. Abfall ist auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gemeinde stellt keine Müllbehälter für private Veranstaltungen zur Verfügung. Sie haben beim Verlassen der Räume Fenster und Türen zu verschließen, die Heizkörperventile herunterzudrehen und auf etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen, die sie nicht beseitigen können, hinzuweisen und auf Verlangen ein entsprechendes Protokoll zu unterzeichnen. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht gestattet.
- (3) Diejenige Person (bzw. Verein), die den Antrag auf Nutzung gestellt hat, haftet für alle anlässlich der Benutzung entstehenden Schäden an dem ihnen überlassenen Inventar und Geschirr und an den Räumlichkeiten einschließlich solcher Schäden,

die an den Zuwegungen, den Außenanlagen und am Gebäude entstehen. Der Antragsteller ist auch für Schäden verantwortlich, die durch andere Teilnehmer der Veranstaltung verursacht worden sind.

- (4) Für jegliche Schäden an Personen und Gegenständen der Benutzer sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände usw. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet. Die Benutzung des Gemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer. Im übrigen ist die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen freizuhalten. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche eine Freistellung der Gemeinde von einer Sicherheit gedeckt ist.

Die Benutzer übernehmen die Verkehrssicherungspflicht für die Dauer ihrer Veranstaltung und halten insoweit die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei.

Die Haftung der Gemeinde aus § 836 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Die Feuerwehrezufahrt ist während der Veranstaltung freizuhalten.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Den Benutzern nach § 3 Absatz 1 stehen die Räume unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Benutzer nach § 3 Absatz 3 und andere Benutzer haben ein Nutzungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe die Gemeindevertretung unter Berücksichtigung der Betriebskosten des Gemeinschaftshauses und der sonstigen Kosten jeweils im Jahresabstand neu festsetzt.
- (3) Derzeit beträgt das Nutzungsentgelt 250,00 DM incl. pauschaler Reinigungskosten für die Dauer der Veranstaltung bis zu 12 Stunden mit max. 100 Personen. Der Zeitpunkt der Übergabe der gereinigten Räume muß mit dem Bürgermeister abgestimmt werden.
- (4) Ein Sicherheitsbetrag zur Abdeckung von Ersatzleistungen des Nutzers von 500,00 DM ist zu hinterlegen.
- (5) Nutzungsentgelt und Sicherheitsbetrag sind 10 Tage vor der Veranstaltung beim Bürgermeister zu bezahlen.

§ 7 Vermietung von Inventar

Mobiliar wird zur Nutzung außerhalb des Gemeinschaftshauses nicht vermietet.

§ 8
Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Jeder Benutzer und Veranstalter unterwirft sich dieser Satzung und erkennt diese mit seinen Pflichten und Rechten an. Vor Aushändigung der Schlüssel zum Gemeinschaftshaus hat ein volljähriger Bürger schriftlich die Anerkennung vorstehender Richtlinien zu erklären.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Groß Boden, den 25.1.99



Gemeinde Groß Boden
- Der Bürgermeister -

[Handwritten signature]
(Fürstenberg)